

# **Marktsatzung der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 10. Dezember 2003**

---

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Rstg. in der Sitzung am 12. September 2003 die folgende Marktsatzung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Marktsatzung gilt für die Ordnung auf den Wochenmärkten und den Sondermärkten der Gemeinde Neustadt am Rennsteig.
- (2) Diese Märkte veranstaltet die Gemeinde Neustadt am Rennsteig als öffentliche Einrichtung. Sie genügt dort ihrer Marktaufsicht und ihrer Verkehrssicherungspflicht als Träger öffentlicher Gewalt.
- (3) a) Wochenmärkte finden jeweils am Mittwoch auf dem Parkplatz an der Ehringshäuser Straße in Neustadt am Rennsteig statt.  
b) Sondermärkte finden
  1. zu Volksfesten und
  2. im Dezember (Weihnachtsmarkt)statt.

Bei Bedarf können von der Gemeinde Neustadt am Rennsteig weitere Märkte zu besonderen Gelegenheiten veranstaltet werden.

- (4) Für die Dauer der Märkte ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Märkte erforderlich ist.
- (5) Für die Verkaufsplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Neustadt am Rennsteig in der jeweils gültigen Form erhoben.
- (6) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht wird von der Gemeinde und der Verwaltung ausgeführt.

## **§ 2 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Jeder hat sich auf den Märkten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - a) die Markthändler in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen zu behindern oder sie in anderer Weise zu belästigen;

- b) die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Einkaufswagen sowie Polizei-, Lösch- und Rettungsfahrzeuge;
  - c) Fahrzeuge auf der Marktfläche abzustellen, sofern sie nicht den Markthändlern gehören und dafür eine Erlaubnis haben oder es sich um Polizei- bzw. Rettungsfahrzeuge handelt;
  - d) das Mitführen von Tieren - ausgenommen Blindenführhunde;
  - e) ruhestörenden Lärm zu verursachen.
- (3) Der Aufbau der Märkte hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist. Vorbauten der Stände dürfen in die Rettungswege nicht hineinragen.
- (4) Die Markthändler haben sich so zu verhalten, dass die Besucher nicht belästigt werden. Insbesondere das laute Ausrufen und ungebührliche Anpreisen von Waren sowie das Feilbieten im Umhergehen ist verboten.
- (5) Beim Anpreisen und bei den Verkaufsverhandlungen ist auf die Inhaber der Nachbarstände Rücksicht zu nehmen und insbesondere das unlautere Werben zum Nachteil eines anderen Standinhabers zu unterlassen.
- (6) Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten mindestens 60cm über dem Erdboden aufzustellen oder zu lagern. Im Einzelfall können nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen abweichende Regelungen angeordnet werden. Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen sind Schirme aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden und dem Marktbild angepasst sein müssen.
- (7) Die Verwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zu § 2 (4) zustimmen.

### § 3

#### **Markttage/Marktzeiten**

- (1) a) Die Wochenmärkte finden jeweils mittwochs von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Verkaufszeit ist von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- b) Die Termine der Sondermärkte werden festgelegt.
- (2) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Marktverwaltung.
- (3) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Verkaufsrückständen, Waren und Zubehör geräumt sein. Kommt ein Markthändler dieser Bestimmung nicht nach, hat er alle Mehrkosten, die der Gemeinde durch zusätzliche Reinigung und Entsorgung entstehen, zu tragen.

#### **§ 4**

### **Einschränkung des Marktbetriebes**

Die Gemeinde und die Verwaltung sind berechtigt, in Ausnahmefällen die Plätze für die Wochenmärkte auch am Markttag für Sonderveranstaltungen zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheiden im Einzelfall über eine örtliche oder zeitliche Verlegung des Marktes bzw. über ein Ausfallen des Markttag.

#### **§ 5**

### **Reinhaltung und Reinigung der Marktplätze**

Auf den Marktplätzen dürfen weder Abfälle noch verdorbene Waren gelagert oder weggeworfen werden. Verpackungsmittel und alle Abfälle sind in Behältern aufzubewahren und von den Standinhabern nach Beendigung des Marktes mitzunehmen. Bei Wochen- und Sondermärkten in Neustadt am Rennsteig sind die Standplätze von den Markthändlern zu reinigen und besenrein zu verlassen.

#### **§ 6**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - dürfen alle Waren feilgeboten werden, ausgeschlossen sind die in § 56 Gewerbeordnung geregelten Vertriebsverbote für das Reisegewerbe.
- (2) Auf den Sondermärkten - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten, ausgeschlossen sind die in § 56 Gewerbeordnung geregelten Vertriebsverbote für das Reisegewerbe.
- (3) Sondermärkten können auch selbstständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden.

#### **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist von der Zulassung durch die Gemeinde oder der Verwaltung abhängig. Zugelassen werden kann jedermann, der Waren der in § 6 bezeichneten Art anbietet. Die Auswahl richtet sich nach dem Warenangebot und dem zur Verfügung stehenden Platz.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen genaue Angaben enthalten über
  - a) Firma, Name und Anschrift des Anbieters;
  - b) Art und Größe der anzubietenden Waren;
  - c) Größe des Verkaufsplatzes.
- (3) Anträge auf Standplätze sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei der Verwaltung einzureichen. Über freie Standplätze entscheidet der Marktmeister.

## **§ 8 Widerruf einer Zulassung**

- (1) Die Zulassung erfolgt widerruflich.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn
  - a) ein Standplatz ohne vorherige Unterrichtung der Marktverwaltung vom Inhaber innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht in Anspruch genommen wurde;
  - b) ein Markthändler den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten im Zusammenhang mit dem Marktverkehr, auch nach Aufforderung, nicht nachkommt.
  - c) gegen Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird.
- (3) Der Widerruf kann mündlich durch den Marktmeister erfolgen. Er ist dem betroffenen Markthändler schriftlich unter Angabe der Gründe nachträglich mitzuteilen.

## **§ 9 Zuweisung und Benutzung der Verkaufsplätze**

- (1) Verkaufsplätze werden nach der Art und Ware zugewiesen.
- (2) Die Zuweisung erfolgt durch den Marktmeister. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Vor der Zuweisung durch den Marktmeister darf kein Verkaufplatz genutzt werden. Die Platzinhaber sind nicht befugt, einen Verkaufplatz ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder einem Dritten - auch nicht unentgeltlich oder vorübergehend - zu überlassen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Markthändler haften für die durch sie oder ihre Hilfskräfte verschuldeten Schäden. Sie haben sich eigenverantwortlich gegen äußere und elementare Einflüsse zu versichern (Diebstahl, Raub und Vandalismus einbezogen).
- (2) Durch Zuweisung der Verkaufsplätze kommt kein Verwahrungsvertrag zu Stande. Die Gemeinde und die Verwaltung haften den Markthändlern nicht für den Verlust oder die Beschädigung ihrer Stände oder Waren auf den Märkten. Es besteht keine Haftpflicht der Gemeinde Neustadt am Rennsteig für die innerhalb oder außerhalb des Marktbereiches von den Markthändlern abgestellten Fahrzeuge oder die darin befindlichen Waren.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Die Märkte unterliegen der Aufsicht durch die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ Sitz Gehren, Obere Marktstraße 1, 98708 Gehren.

- (2) Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister) sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten der Verwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Geschäften der Markthändler.

## **§ 12 Sonstige Vorschriften**

Auf die Beachtung sonstiger Vorschriften, insbesondere

- a) der Gewerbeordnung, des Eichgesetzes, der Tierschutzgesetze, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Milchgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, des Gaststättengesetzes und des Handelsklassengesetzes einschließlich der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen.
- b) der Verordnung zur Regelung der Preisangaben und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

wird besonders hingewiesen.

## **§ 13 Gebühren**

Die Benutzung des Marktes ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Gemeinde Neustadt am Rennsteig“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Abs. 2a, Markthändler in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder in anderer Weise belästigt;
  2. entgegen § 2 Abs. 2b, die Marktfläche während der Marktzeiten mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt;
  3. entgegen § 2 Abs. 2c, Fahrzeuge auf der Marktfläche abstellt;
  4. entgegen § 2 Abs. 2d, auf den Märkten Tiere mitführt;
  5. entgegen § 2 Abs. 2e, auf den Märkten ruhestörenden Lärm verursacht;
  6. entgegen § 2 Abs. 3, Marktstände so aufbaut, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge nicht gewährleistet ist;

7. entgegen § 2 Abs. 4, als Markthändler Besucher belästigt, insbesondere Waren ungebührlich anpreist bzw. laut ausruft oder Waren im Umhertragen feilbietet, ausgenommen ein „Markt für Marktschreier“;
  8. entgegen § 2 Abs. 5, Inhaber von Nachbarständen durch unlauteres Werben behindert oder belästigt;
  9. entgegen § 2 Abs. 6, Lebensmittel niedriger als 60cm vom Erdboden lagert oder ausstellt sowie das Verkaufspersonal und die Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen nicht ausreichend schützt;
  10. entgegen § 3 Abs. 3, seinen Standplatz nicht rechtzeitig räumt;
  11. entgegen § 5 auf den Marktplätzen Abfälle usw. nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt;
  12. entgegen § 9 Abs. 3, einen anderen als den zugewiesenen Verkaufsort ohne Genehmigung durch die Marktverwaltung wechselt, tauscht oder einem Dritten überlässt;
  13. entgegen § 11 Abs. 2, Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt;
  14. entgegen § 11 Abs. 3, Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft - Hauptamt - den Zutritt zu den Geschäften verwehrt.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwahrt und gegen ihn ein Verwarngeld von 3,00 € bis 38,00 € erhoben werden. (§§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

## **§ 15 Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Marktsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 25. April 1994 außer Kraft.

ausgefertigt: Neustadt/Rstg., den 10. Dezember 2003

Gemeinde Neustadt am Rennsteig

Macheleidt  
Bürgermeister